

### Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung vom 03. September 1999 folgende

#### Gebührensatzung

beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roßdorf werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

#### § 3

##### Maßstab und Satz der Gebührenschild

1. Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
  - bis 15 Minuten keine Vergütung,
  - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
5. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührensschuld

Die zu zahlende Gebührensschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührensschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 11. Mai 1994 außer Kraft.

Roßdorf, den 09. September 1999  
Für den Gemeindevorstand  
Pfeiffer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 26. Mai 1999 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 16. September 1999 veröffentlicht.

Roßdorf, den 16. September 1999  
Für den Gemeindevorstand  
Pfeiffer, Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Roßdorf<sup>1</sup>**

1.	Personalgebühr	Betrag €/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	24,00	
1.2	Gefahrguteinsatz je Einsatzkraft	38,00	
1.3	Brandsicherheitsdienste je Einsatzkraft	12,00	
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		
2.	Fahrzeuggebühr	Betrag €/Std.	Betrag €/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	31,00	1,00

Einsatzleitwagen ELW 2	59,00	1,00
Mannschaftstransport-fahrzeug MTF	24,00	1,00
Gerätewagen-Nachschub GW-N	35,00	1,00
<b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>		
TSF	35,00	1,00
TSF-W	35,00	1,00
<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
LF 8	100,00	1,00
F 8/6	118,00	1,00
LF 16	135,00	1,50
HTLF	135,00	1,50
LF 16 TS	135,00	1,50
LF 16/12	153,00	1,50
<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
TLF 8/18	88,00	1,00
TLF 16/24,00	118,00	1,50
Großtanklöschfahrzeuge TLF 24,00/48 (50) GTLF	176,00	1,50
<b>Drehleitern</b>		
DLK 23-12	223,00	1,50
<b>Schlauchwagen</b>		
SW 100	35,00	1,00
SW 2000	35,00	1,50
<b>Rüstwagen</b>		
RW 1	118,00	1,00
RW 2	176,00	1,50
<b>Geräte-Gefahrgut</b>		
GW G 1	147,00	1,00
GW G 2	176,00	1,50
<b>Gerätewagen</b>		
GW-Atemschutz/+Strahlenschutz	147,00	1,00
<b>Flutlichtfahrzeug FLF</b>	106,00	1,00

3.	Gebühr für Anhänger und Geräte	
<b>3.1</b>	<b>Anhänger</b>	
	Anhängeleiter AL 18	38,00
	Löschpulveranhänger P 250	31,00
	Schaummittelanhänger	31,00
<b>3.2</b>	<b>Geräte</b>	
	Tragkraftspritze TS 8/8	24,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	26,00
	Motorkettensäge	15,00
	Stromerzeuger	31,00
	Elektrohammer	9,00
	Greifzug	9,00
	Trennschleifer	9,00
	Be- u. Entlüftungsgerät (Hochleistungsl.)	19,00
	Ölsauger	18,00
		<b>je Tag</b>
	Ölsperre je Teil u. Tag	15,00
	Ölauffangbehälter	31,00

3.3	Pumpen	Grundkosten €/Stunde	jede weitere €/Std.
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	26,00	13,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	32,00	16,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	59,00	29,00
	über 200 l/min.	71,00	35,00
	Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	59,00	29,00

<sup>1</sup> in der Fassung vom 13.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

	Elektrotauchpumpe TP 4/1	59,00	29,00
	Wasserstrahlpumpe	12,00	6,00
	Mastpumpe	59,00	29,00
	Ex-Flüssigkeitssauger	29,00	15,00
<b>Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte</b>			
<b>3.4</b>	<b>Strahlrohr</b>	<b>Betrag €/je Tag</b>	
	Strahlrohr, allgemein	15,00	
<b>3.5</b>	<b>Schläuche</b>		
	D-Druckschlauch	15,00	
	C-Druckschlauch	15,00	
	B-Druckschlauch	15,00	
	A-Saugerschlauch	15,00	
	Hochdruckschlauch 30 m	15,00	
<b>Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch</b>			
		Betrag €/je Stück	
	Prüfen, Waschen und Trocknen	14,00	
	Vulkanisieren	14,00	

<b>4.</b>	<b>Wasserführende Armaturen</b>	<b>Betrag €/je Tag</b>
	Standrohr mit Schlüssel	15,00
	Verteiler	15,00
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	15,00
<b>4.1</b>	<b>Leitern</b>	
	Steckleiterteil	15,00
	Schiebeleiter	15,00
	Klappleiter	15,00
	Hakenleiter	15,00
<b>4.2</b>	<b>Sonstige Geräte</b>	
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
<b>4.3</b>	<b>Reparaturen</b>	
	<b>Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit errechnet.</b>	

<b>5.</b>	<b>Atemschutzgeräte</b>	<b>Betrag €/je Std.</b>
	Pressluftatmer	31,00
	Tauchgerät	50,00
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
<b>5.1</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren je Stück</b>	<b>Betrag €</b>
	Atemschutzgerät	9,00
	Atemschutzmaske	6,00
<b>5.2</b>	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten je Stück</b>	
	Lungenautomat	9,00
	Atemschutzmaske	9,00
	Atemschutzgerät	19,00
	½ Jahresprüfung	24,00
	6- Jahresprüfung	35,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 4 l	5,00
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	7,00

<b>6.</b>	<b>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</b>	<b>je Tag Betrag in €</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	9,00

	Atemschutzgerät	7,00
	Fahrzeugfunkanlage	6,00
	Handfunksprechgerät	8,00

<b>7.</b>	<b>Prüfen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Prüfen von Pumpen je Stück</b>	<b>Betrag in €/Std.</b>
	200 l Nennleistung	12,00
	400 l Nennleistung	15,00
	800 l Nennleistung	18,00
	1.600 l Nennleistung	21,00
<b>7.2</b>	<b>Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift je Stück</b>	<b>Betrag €/Std.</b>
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	12,00
	2-teilige Schiebeleiter	12,00
	3-teilige Schiebeleiter	21,00

<b>8.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>
	Für Einsätze wie z.B.: Entfernen von Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 59,00 EURO.
<b>9.</b>	<b>Alarmierung</b>
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch 530 EURO.
<b>10.</b>	<b>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</b>
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
<b>11.</b>	<b>Entsorgung</b>
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.